



BEWERTUNG DES KMU-STATUS ALS KRITERIUM FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Einleitung

Die Bewertung des KMU-Status¹ ist von entscheidender Bedeutung für Vorhaben, bei denen der KMU-Status der Begünstigten eine Voraussetzung für eine Finanzhilfe oder eine höhere Beihilfeintensität/Kofinanzierung ist. Die Nichteinhaltung des KMU-Status hat erhebliche Folgen, was zu nicht förderfähigen Ausgaben und Vorhaben führt. Daher ist es wichtig, dass die Antragsteller/Begünstigten über diese Bedingung gut informiert werden und der KMU-Status rechtzeitig und von den zuständigen Behörden angemessen überprüft wird.

In diesem Dokument werden die wichtigsten Grundsätze/Elemente für die Bewertung des KMU-Status im Hinblick auf den Zeitplan und den Umfang der Bewertung dargelegt. Darüber hinaus, wenn es sich um bestimmte Bereiche/Elemente der KMU-Bewertung handelt, in denen die Prüfer der EU und der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren Probleme festgestellt haben.

Dieses Dokument enthält keine näheren Hinweise zum KMU-Status. Diese Orientierungshilfe findet sich im Benutzerhandbuch zur KMU-Definition, auf die weiter unten verwiesen wird. Bestimmte Aspekte werden auch in den nachstehend aufgeführten Urteilen des Gerichtshofs und in der Entscheidung der Kommission näher erläutert.

Bewertungsfristen

Wenn eine Bedingung erfüllt ist, dass Empfänger ein KMU sein müssen, muss diese Bedingung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung (oder eines ähnlichen Dokuments, mit dem dem Empfänger die Unterstützung gewährt wird) erfüllt sein².

Daher werden die Antragsteller/Begünstigten im Allgemeinen aufgefordert, ihren KMU-Status (in der Regel in Form einer Eigenerklärung) bei der Einreichung des Projektantrags zu bestätigen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen nationalen Behörden den Antragstellern/Begünstigten umfassende Leitlinien für die Selbstbewertung zur Verfügung stellen, bevor sie ihren KMU-Status bestätigen, um Falschangaben und Unklarheiten zu vermeiden³.

¹ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung [2003/361/EG](#) der Kommission und des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=SV> (AGVO) sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

² Sofern in den nationalen/OP-Vorschriften nichts anderes festgelegt ist, ist es nicht erforderlich, den KMU-Status während der gesamten Projektdurchführung oder der gesamten Lebensdauer aufrechtzuerhalten.

³ Eine Selbsterklärung mit einer Zeile, in der der KMU-Status angegeben wird, hat einen anderen Wert als ein ausführlicher Selbstbewertungsfragebogen, der den Begünstigten durch die KMU-Definition veranlasst.

Anschließend sollte der KMU-Status von der Verwaltungsbehörde oder ihrer zwischengeschalteten Stelle während der Auswahl der Vorhaben bewertet werden.

Da der Zeitraum zwischen der Einreichung des Projektantrags und der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung in vielen Fällen recht groß ist, sollten sich die betreffenden nationalen Behörden auch mit dem Risiko einer Änderung des KMU-Status in diesem Zeitraum befassen. Dies kann beispielsweise durch (1) die Aufforderung an den Begünstigten, eine aktualisierte Eigenerklärung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung vorzulegen, (2) die Antragsteller aufzufordern, jede Statusänderung nach dem Datum der Einreichung des Projektantrags bis zum Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfe unverzüglich mitzuteilen, oder (3) die erneute Überprüfung des KMU-Status während der Verwaltungsprüfungen (z. B. zum Zeitpunkt der administrativen Überprüfung des ersten Zahlungsantrags des Begünstigten).

Darüber hinaus sollte die Prüfbehörde bei den Vorhabenprüfungen auch den KMU-Status des Begünstigten bewerten, und zwar so weit wie möglich auf der Grundlage der auf Ebene der VB/ZS verfügbaren Dossiers (und je nach deren Vollständigkeit). Diese Bewertung sollte gegebenenfalls in den Standardumfang der Prüfung aufgenommen werden.

Bei der Überprüfung des KMU-Status im Rahmen von Verwaltungsprüfungen und Prüfungen von Vorhaben wird insbesondere das Risiko eines „künstlichen KMU-Status“ berücksichtigt, der nur für die Zwecke der Finanzhilfe geschaffen/aufrechterhalten wird⁴.

Umfang der Bewertung

Wie bereits erwähnt, wird der KMU-Status in der Regel vom Begünstigten in Form einer Eigenerklärung geltend gemacht. Erfahrungsgemäß scheinen solche Eigenerklärungen der Begünstigten⁵ jedoch im Allgemeinen nicht ausreichend, um angemessene/verlässliche Schlussfolgerungen zum KMU-Status zu ziehen. (die KMU-Definition ist ziemlich komplex, und die Begünstigten ermitteln häufig nicht alle Partner und verbundenen Unternehmen in ihrer Eigenerklärung und/oder berechnen die relevanten Schwellenwerte nicht korrekt).

Daher sollten die nationalen Behörden (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle und Prüfbehörde) auf der Grundlage der vom Begünstigten bereitgestellten Informationen weitere eingehende Überprüfungen durchführen und Informationen aus anderen verfügbaren Quellen (z. B. Arachne, einschlägige nationale Register, spezielle Websites, Websites von Unternehmen usw.) heranziehen, um zu bewerten, ob die Angaben der Begünstigten korrekt und vollständig sind und der KMU-Status tatsächlich bestätigt werden kann.

In diesem Zusammenhang sollte die Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle in Bezug auf die Auswahl von Vorhaben (und auch Verwaltungsprüfungen) nach Überprüfung der Angaben in der Eigenerklärung des Begünstigten für jeden Projektantrag die weiteren eingehenden Überprüfungen zumindest auf Stichprobenbasis durchführen. Es wird empfohlen, die Stichprobe auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der mit diesem Bereich verbundenen Risiken (z. B. Besonderheiten verschiedener Unternehmenstypen und -größen, Umfang der veröffentlichten Informationen usw.) auszuwählen.

⁴ z. B. Fälle vereinbarter Unternehmensübernahmen, die nach dem Datum der Finanzhilfvereinbarung formell verschoben wurden.

⁵ Feststellungen aus den jüngsten Prüfungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs

In Bezug auf die Prüfungen von Vorhaben sollte die PB gegebenenfalls den KMU-Status aller Vorhaben in ihrer Stichprobe überprüfen (d. h. die eingehende Überprüfung sollte für alle Vorhaben in der Stichprobe durchgeführt werden, bei denen der KMU-Status des Begünstigten als Kriterium für die Förderfähigkeit festgelegt wurde).

Besondere Erwägungen

- ✓ Neben der Rechtsperson des Begünstigten selbst sollten bei der Bewertung auch die folgenden Unternehmen berücksichtigt werden:
 - Partnerunternehmen des Begünstigten, die unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, und Unternehmen, die mit diesen Partnerunternehmen verbunden sind.
 - Unternehmen, die (direkt oder indirekt) mit dem Begünstigten verbunden sind, und Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind.
- ✓ Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher Personen gemeinsam mit dem Begünstigten verbunden sind, sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn sie ihre Tätigkeit oder einen Teil ihrer Tätigkeit auf demselben relevanten Markt oder auf benachbarten Märkten ausüben. Das Eigentum an dem Unternehmen durch diese natürliche (n) Person (en) ist keine Voraussetzung für die Verbindung.
- ✓ Daten aus mindestens den beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren sollten für die Bewertung berücksichtigt werden⁶.
- ✓ Die Änderung der Eigentümerstruktur des Begünstigten hat unmittelbare Auswirkungen auf den KMU-Status (d. h. in diesen Fällen ist der KMU-Status auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Finanzhilfevereinbarung und nicht zum Zeitpunkt des Abschlusses der letzten Rechnungslegung gültigen Aktionärsstruktur zu beurteilen).
- ✓ Bei neu gegründeten Unternehmen sollten Schätzungen der relevanten Daten (z. B. aus Geschäftsplänen) bei der Berechnung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt werden.

Informationsquellen

GD GROW – KMU-Website

([https:// ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition_en](https://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition_en))

Einschließlich [Benutzerhandbuch zur KMU-Definition](#) (herausgegeben von der Kommission mit allgemeinen Leitlinien für Unternehmen und andere Interessenträger bei der Anwendung der KMU-Definition)

EuGH-Rechtssachen:

- [C-110/13 HaTeFo](#)
- [T-675/13 – K Chimica/ECHA](#)
- [T-587/14 Crosfield Italia/ECHA](#)
- [T-604/15 \(ERTICO\)](#)

⁶ Artikel 4 Absatz 1 der KMU-Definition bezieht sich nur auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, aber Absatz 2 desselben Artikels „ergänzt“ auch das/die vorangegangene (n) Geschäftsjahr (e), d. h. „zwei aufeinander folgende Rechnungszeiträume“.

- [C-91/01 Italien/Kommission](#)

[Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2006 über die staatliche Beihilfe C 8/2005 \(ex N 451/2004\)](#)